



VIII, 90.

2. 379.



Contenta.

- 1) In famuldrung außgerüstete
Hofkell. Kasellensatz, 1714.
- 2) Ungel. de eodem ad. I
- 3) Wittwen und Wittwen Kaiserin
zu famuldrung. II
- 4) Wittwen Kaiserin Kasellensatz. III
- 5) Junggessellen Fraternitet zu
famuldrung. IV
- 6) Junglar Consortium Kasellensatz. V
- 7) Handgessellen vnum. VI

Eine
zu Freud und Leid
Allhier

in Franckenberg
aufgerichtete

**Christ-
Pöbliche
Gesellschaft**

der
vereinigten Gemüther/
in 61. Personen bestehend/
so mit Gott angefangen
und im Nahmen

der Heil. Dreyfaltigkeit
bestätiget/
am

Neuen Jahrs Tage

ANNO 1714.



CHEMNITZ 26.

gedruckt bey Conrad Stößeln.

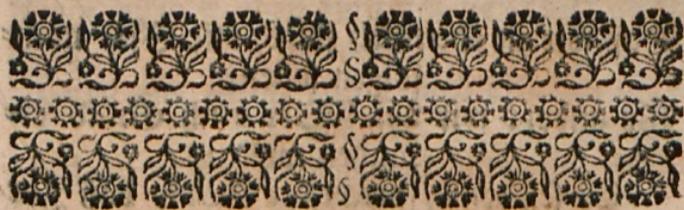


Ein
 Buch zum Gebrauche
 der
 Bibliothek
 in
 der
 Stadt
 Punicavia



ANNO
 1832





Tob. XIII, 17.

Du wirst dich freuen über deine
Kinder / denn sie werden alle
gesegnet und zum HErrn ge-
bracht werden.

So bleibt die Kinder-Freud die größte
Freud auf Erden
Wenn sie wohl angeführt und aufgezogen
werden

Und glücklich auch versorgt. Sie sind
das theure Pfand,

Das Gott den Eltern giebt aus seiner
Segens-Hand.

Wie offters haben wir aus seinem Wort
vernommen,

Daß Jesus selbst zu sich die Kinder heissen
kommen,

Geherhet und gekußt für andern in der
Welt,

Ja wohl Uns Alten gar zu Lehrern für-
gestellt.

Daß wir in Demuth stets, wie Sie, nach-
 folgen sollen,
 Wo anders wir von Gott auch Gnad' er-
 langen wollen:
 Es sey denn, spricht der Herr, daß Ihr
 den Kindern gleich
 In euren Leben werd't, so kommt ihr
 in mein Reich.
 Hat nun der Höchste selbst die Kinder so
 geliebet,
 Und sie euch Eltern noch durch seinen See-
 gen giebet,
 So nehmet auch dabey ihr eure Pflicht
 in acht,
 Und denck't wie hoch sie sind für ihren
 Gott geacht.
 Versorg't sie wohl ach! wohl, zwing't sie
 zu keiner Ehe,
 Damit sie über euch nicht schreyen Ach und
 Wehe
 Wenn es nicht wohl geráth, biß ihr an
 ihnen spür't
 Wo Gott und ihr Gemüth sie endlich
 selbst hinsühr't.
 Alsdann geb't euer Wort und guten Eltern-
 Willen,
 Auch mit gehorsamst drein und helfft das
 Werck erfüllen.
 So werd't ihr eure Freud an euren
 Kindern seh'n,
 Wenn alles glücklich wird also von stat-
 ten geh'n.

Doch

Doch sollen Kinder auch sich heimlich nicht
 verloben,
 Weit besser ist die Sach wird etwas aufge-
 schoben,
 Und fleißig nachgefragt und also wohl
 bedacht,
 Eh' Tochter oder Sohn in Unglück wird
 gebracht.
 So folg't, ihr Kinder nu, was euch hier
 wird gerathen,
 Folg't Gott und seinem Wort, wer glücklich
 will heyrathen,
 So wird auch eure Eh' in Gott gesegnet
 seyn,
 Wann beyde  so zusammen tref-
 fen ein.





Als an unterschiedenen
 benachbarten Orten, von
 denen daselbst wohnen-
 den Jungengesellen un-
 terschiedene Heyraths-
 und Begräbniß-Cassen
 aufgerichtet worden / ist so wohl eine be-
 kannte / als rühmliche Sache; Welches
 auch Anlaß gegeben bey hiesiger Stadt/
 solches durch Löbliches Gutachten derer
 hernach benannten Interessenten ins
 Werk zu stellen. Zu welchem Ende
 sie sich über nachgesetzte Punkte einmü-
 thig verglichen / und selbe zu registriren
 durchgehends beliebt; Nämlich:

I.

Es soll und will ein jedweder Jung-
 gefelle / welcher sich in dieser Societät be-
 findet / oder künfftig darein zu begeben
 willens / sich zu förderst Gottesfürchtig/
 Christ-

Christlich und fromm / auch im Handel
und Wandel honet aufführen / damit er /
von Gott Seegen / von iedermännig-
lich Ruhm / und die Gesellschaft Ehre
davon haben möge.

II.

Die Anzahl derer Memborum be-
stehet in 61. Personen Junggesellen /
von 15. bis 27. Jahren; welche drüber
oder drunter / verlobt / uneh- und unehr-
licher Geburth / werden nicht eingenom-
men.

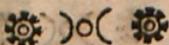
III.

Dieser Casse wird ein perpetuirlicher
Registrator, und zweene Administratores,
vorgesezet / welche für der Casse Aufneh-
men sorgen / und daß denen vorgeschrie-
benen Legibus strictissime nachgelebet
werde / vigiliren / auch so wider Verhofs-
fen / was disputirliches vorkommen solte /
dasselbe nach ihren besten Vermögen und
Verstande / mit einander verabschieden
sollen / worbey jedes Membrum unter-
schriftlich sich erkläret / mit deren Aus-
spruche / ohne einige Wiederrede / zufried-
den zu seyn.

IV. Der Registrator führet die Jährliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ quittiret und notificiret denen Membris die Verhey Rathung/ oder Todesfälle/ damit dieselbe ihren Beytrag unverzüglich abtragen. Registrator hat vor seine Mühwaltung Jährl. 2. Thlr. iedweder Administrator aber Jährl. 1. Thlr. aus der Casse zu bekommen / und bleiben die Administratores, so lange ihre Kinder interesirt / bey dieser Function, länger aber nicht / sondern es wird vom Registratore ein anderer vorgestellet.

V.

Der Terminus zur Zusammenkunft/ und Ablegung der Rechnung soll allezeit/ und zwar unveränderlich / der Neue Jahrs Tag seyn/ an welchen ieder Jungeselle / zu etabilirung dieser Löbl. Casse/ das erste Jahr 1. Fl. an guter gangbarer Münze erlegen soll / und hernach die andern folgenden Jahre mit 18. Gr. continuiren; Daferne aber einem oder dem andern Membro die Jährliche Einlage auf einmahl zu geben allzuschwer fallen möchte: Als sind zu Abtrag und Erle



Erlegung derselben hierzu 3. Termine
ausgesetzt und bestimmet worden: Als
1. der Neue Jahrs Tag. 2. der Tag Ma-
ria Verkündigung. 3. der Tag Johannis
des Täuffers.

VI.

Welcher aber seine ratam an denen
bestimmten Terminen / oder auch den
gewöhnlichen Beitrag bey Verheyrä-
thung / oder Absterben eines Membri,
nicht bahr erleget / oder vor sich bezahlen
lässet / (nachdem einen iedweden durch
den Registratorem notificiret worden/
wenn und wo die Gelder abzuführen /)
muß selbigen hernach der Cassse gedop-
pelt ersetzen.

VII.

Bei eines iedweden Membri Copu-
lation, wenn selbige öffentlich und redlich
geschicht / in gleichen bey ereignenden To-
des Fall / soll ein ieder 6. Gr. beitragen/
welches Geld in Einnahme und Ausgabe
verschrieben und ein jedes Membrum
hierüber in dero Büchlein quittiret
wird.

VIII.

Solte aber einer die Einlage / oder
auch

auch den Beytrag / zwey Jahr schuldig bleiben / und bey dem dritten Neu Jahrs Termin nicht gänzlich bezahlen derselbe soll alsdenn gleich excludiret / und ein anderer an seine Stelle eingenommen / auch ihm gar nichts restituiret werden.

IX.

Es soll auch einen jeden frey stehen bey denen bestimmten Terminen persönlich zu erscheinen oder nicht / so ferne nur die Gelder richtig eingesendet werden. Jedoch der Registrator und Administratores müssen gegenwärtig seyn / oder einen Mandatarium, der der Societät verwandt / substituiren

X.

Der Registrator, nebst denen beyden Herren Administratoribus sollen die Notificationes, und Patenta durch einen Knaben herum schicken / die Contributiones einfordern lassen / dafür wird ihm 2. Gr. bezahlet / und hingegen dem Percipienten decurtiret.

XI.

Zu Verwahrung des Geldes / Pfänder und Rechnungen soll ein wohlbeschlagenes Kästgen angeschaffet werden / an welchen

welchen ein doppelt Schloß mit zween sonderbahren Schlüsseln seyn soll/ davon einer dem Registratori, der andere dem Administratori, der nicht die Casse hat/ anvertrauet wird. Das Kästgen aber sollen die beyden Herren Administratores welche wohl angefessen/ alternative in Verwahrung haben.

XII.

Wann in der Casse Borrath vorhanden / kan derselbe auf gut Pfand/ à 5. procento, ausgeliehen und die Zinsen davon eingehoben werden / welches der Registrar nebst denen Herren Administrato-ribus fleißig zu registriren.

XIII.

Die Portion, welche ein ieder Jung- geselle bey seiner Berechtigung/ oder nach Gottes Willen seeligen Absterben zu gewarten hat / ist nach der Calculation und denen Jahren folgender Gestalt ge- theilet worden; Als:

Das erste Jahr/	•	•	8. Thaler.
• 2.	•	•	12. •
• 3.	•	•	16. •
• 4.	•	•	20. •
• 5.	•	•	24. •

Das

Das 6. Jahr/	28. Thaler.
" 7. "	32. "
" 8. "	36. "
" 9. "	40. "
" 10. "	44. "
" 11. "	48. "
" 12. "	52. Thaler.

XIV.

Es soll aber mit demjenigen/der sich mit der Einlage und Beytrag 12. Jahr abgefunden/ferner einzulegen und beyzutragen innegehalten und einanderer an dessen Stelle/ welcher Lege 2. das Alter und Recht der Priorität hat/ recipiret werden. Und bleibet jenen die Forderung/so sich während der Zeit auf 52. Thlr. beläufft/ sicher/ bekömmt eine Affignation vom Registratore, an die Cassam, auf derer Vorzeignung bey erfolgter Copulation, oder auch Absterben obgedachte Summa gewiß zu erheben ist.

XV.

So bald sich nun durch Gottes Schickung/ ein Junggeselle aus dieser Societät verehliget/ soll er seinen Hochzeit und sonderlich den Schenk Tag/ dem Registratori und Administratoribus bey

bey zeiten melden/ damit sie einen von der
 Gesellschaft/ so sich am besten darzu schi-
 cket/ eligiren/ der in Nahmen der ganzen
 Societät/ umb die Schenk-zeit/ in der
 Hochzeit erscheine und nach abgelegter
 Salutation und Gratulation die versiegelte
 Portionem statutariam nebst andern
 Hochzeit Gästen dem Bräutigam prä-
 sentire/ darüber der Bräutigam eine
 Quittung über das empfangene auszu-
 stellen hat. Es bekömmt aber dieser Ab-
 geordnete vor seine Persohn zu schencken/
 aus der Cassa nichts/ sondern muß sich mit
 der Ehre/ so ihm als einen von der gan-
 zen Societät Abgeordneten von Braut-
 und Bräutigam unfehlbar erwiesen
 werden wird/ begnügen lassen. Hier-
 bey werden die Herren Administratores
 und Registrator schon solche Ordnung
 halten/ daß ieglicher/ nach Gelegenheit/
 zu solcher Ehre gelange/ und keiner zwey-
 mahl derselben genieße. Da aber einer
 auffser Landes und in der Frembde Heyra-
 then und bleiben würde/ soll er einrich-
 tig Attestat, seiner geschehenen Ehrlichen
 Copulation, von der Geistlichkeit herbey-
 bringen und seine Portion entweder selbst
 oder

oder durch einen Bevollmächtigten gegen Dvittung abholen lassen.

XVI.

Solte aber/ nach Gottes heiligen Willen/ ein Junggeselle aus dieser Gesellschaft/ ohnverehliget sterben/ so soll seinen Eltern oder nechsten Befreundten nichts desto weniger die geordnete Portion zu desselben Begräbniß/ gegen Dvittung ausgezahlet werden.

XVII.

Wenn ein Junggeselle sich Verheyrathet/ oder nach Gottes Willen abstirbet/ soll als bald ein anderer/ und zwar der erste Expectante/ so ferne er lege 2. die Jahre erreicht/ eingenommen werden/ welcher pro accesse 6. Gr. in Fiscum zahlen und den Beytrag zugleich mit beyzutragen schuldig seyn soll; Die Jahre aber werden von darauf folgenden Neujahrs Termin angerechnet.

XVIII.

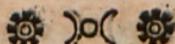
Welcher sich nun in diese Societät künfftig hin begeben will/ der soll bey dem Registratore und Administratoribus sich anmelden/ da sie denn mit emander communiciren und überlegen sollen/ ob selbiger

ger der Societät anständig. Alsdenn kan solcher Junggeselle/ gegen Zahlung 4. Gr. in Numerum Expectantium, mit Beyfügung des Tages und Jahres/ eingeschrieben werden. Davon hat der Registrator 2. Gr. und die beyden Administratores 2. Gr. pro recreatione, zugehissen.

XIX.

Wenn nun ein Membrum das Seinige an die 5. oder 6. Jahr lang richtig abgeföhret/ und durch notorische Unglücksfälle ins decrement geriethe/ daß es die Einlagen und Beytrags Gelder nicht mehr abführen könnte/ demselben soll durchaus nicht nachgelassen seyn/ einen andern oder Fremdden die Gelder für sich zahlen zu lassen und ihme hingegen die zu fordern habende Portion zu cediren/ sondern in solchen Nothfall/ will die Cassé ernennete Gelder selbst verlegen und selbe bey Berehligung oder Absterben solches Membri, nebst 8. Gr. Loco Interesse Jährlichen/ alsdenn von der Portione statutaria wieder abziehen/ und innebehalten/ daheró allhier keine Cession, wie auch keine Arreste/ bey dieser Cassé angenommen werden sollen.

Diese



XX.

Diejenigen welche an andere Orter vonhier verreisen und wandern möchten/ sollen allhier einen Bevollmächtigten binnen 4. Wochen bey Verlust ihres Quanti / und gänzlicher Exclusion, bey dem Registratore und Administratoribus vorstellen und mit den Hand Schlag ange- loben lassen/die Jährlichen Einlagen und Beytrags. Gelder iederzeit richtig abzu- führen; Da aber ein Membrum in sol- chen Fall keinen Bevollmächtigten haben könnte / soll mit ihm / wie in dem oban- beführten 19ten Lege bis zu seiner Wie- derkunft verfahren werden.

XXI.

Wann der gütige Gott / diesen Ort etwa mit Feuers. Gefahr heimsuchen sollte / (um dessen gnädige Abwendung wir alle demüthigst Gott bitten) so sol- len so wohl der Registrator, als Admini- stratores, wie auch sämtl. Interessenten so viel möglich / besorget seyn/ das Kästgen in Sicherheit zu bringen.

XXII.

Daferne auch der grosse Gott diese Stadt mit der schädl. Seuche der Pestilenz straffen und heimsuchen sollte / (wel- ches

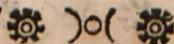
ches er doch in Gnaden verhüten wolle/ so wird mit der Auszahlung/ biß die Seuche nachgelassen/ innegehalten/ und so dann/ ob viel oder wenig Personen aus dieser Societät gestorben/ die schuldige Vergnügung/ nach der Casse Zustand/ und derer Verstorbenen dahin geschehenen Zahlung/ eingerichtet. Sollte sich aber Krieges/ Gefahr herzu nähern/ haben Registrator und Administratores einen ieglichen Interessenten nach seinen angetretenen Jahren/ so lange er darbey gewesen/ und nach der Casse Zustand und Proportion dahin contribuiert/ wornach die Eintheilung zu machen/ ohnverzüglich das Seinige ex Cassa pro rata zu bezahlen.

XXIII.

Ob man sich nun wohl von der sämtlichen Societät aller Honeteté versichert; So ist doch vor dienlich erachtet worden dieses mit zu registriren. Wenn ein Membrum/ wie man zwar nicht hoffen will/ sich wieder züchtiger Junggesellen Gebühr/ aufführen und seine Ehre verlichren würde/ derselbe soll alsbald

B 27

exclu-



excludiret/ ihm auch nichts mehr als die
 Helffte restituiret werden; Jedoch mit der
 Condition, wenn er mit der Geschwäch-
 ten durch Vereheligung wieder zu Ehren
 zu kommen gesonnen ist. Gehet er aber
 ohne Abschied/ und unverglichen sch-
 mißlicher Weise davon/ so soll alles der
 Cassen anheim fallen und er gehet leer
 aus.

Uhrkündlich haben vorhergehens-
 den in allen Puncten und Clauseln un-
 verbrüchlich nach zu kommen die sämt-
 lichen Membra sich allerseits wohl bedäch-
 tig erkläret/ und solche selbst eigenhändig
 unterschrieben und besiegelt. Signatum
 Franckenberg/ Den I. Jan. An. 1714.

Hr. Gottfried Kiedel/

Senat. und Administrator per-
 petuus.

Daniel Uhlich/

Administrator perpetuus.

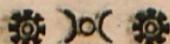
Johann Christoph Stein/

Registrator perpetuus.

Forma

Forma Obligationis.

Ich zu Ende Unterschriebener vor
 mich/ meine Erben und Erbne-
 men/ bekenne hiermit/ daß die Herren
 Vorsteher der Löbl. Gesellschaft der ver-
 einigten Gemüther / allhier in Francken-
 berg / mir funffzig Reichs Thaler gegen
 5. pro cento Jährlichen Zins/ auf gut
 Pfand geliehen/ welche ich auch zu sichern
 Händen dato bahr empfangen/ und weil
 ermeldtes Consortium solch Capital län-
 ger nicht/ als ein Jahr stehen zu lassen
 entschlossen; Als verreverfire mich/ die-
 se 50. Reichs Thaler benebenst denen
 Zinsen wo nicht eher/ doch längstens in
 Jahres Frist richtig wieder abzulegen;
 in Verbleibung dessen/ die Herren Ad-
 ministratores und Registrator dieses
 Consortii alsdenn das Pfand zu veralie-
 niren/ das Capital, Interessen/ und an-
 dere Unkosten darvon zu bezahlen Macht
 haben/ worwider mich keine Rechts-
 Wohlthaten schützen sollen; Allermas-
 sen ich denn dieser wegen allen Beneficiis
 Juris, sonderlich der Exception rei non sic
 vel aliter gesta, persuasionis, læsionis etiam



enormissimæ, restitutionis in integrum,
Appellationis, Supplicationis, oder was
mir sonst zu statten kommen oder durch
Menschen: Wiß erdacht werden könnte/
beständig und wohlbedächtig renunciere/
und diesen meinen Revers, pro Documen-
to quarentigiato recognoscire und halte/
zu mehrer Uhrkund hab ich diese Obliga-
tion eigenhändig unterschrieben und be-
siegelt. So geschehen Franckenberg/
den

Anno

N. N.

Qvittung.

Duß die Herren Administratores und
Registrator der Löbl. Gesellschaft
der vereinigten Gemüther allhier zu
Franckenberg/ mir zu Ende unterschrie-
benen wegen unsers Sohnes (Bruders)
oder (nahen Anverwandten/ Vettern) so
Jahr bey dieser Löbl. Gesellschaft
gewesen/ Thaler/ zu dessen Hochzeit
(oder Begräbniß/) dato bahr ausge-
zahlet; Solches wird hiermit bekennet
und wohl erwehnte Hn. Vorsteher cum
renunciacione exceptionis non numera-

tz

ta aut non accepta pecunia, in beständiger Form Rechtens/ danckbarlich darüber quittiret. Actum Franckenberg/ Anno

N. N.

Die Rahmen derer Membrorum.

A.

Adolph Ancke.

B.

B.

B3

Christian



C.

Christian Gottfried Kiedel.

Carl Friedrich Hoffmann.

Christian Fischer.

Christoph Wolff.

Christoph Vollmann.

Christoph Köhler.

Christian Köhler.

Caspar Knoll.

Carl Friedrich Mezler.

D.

Daniel Parthey.

B.

E.

E.

F.

Friedrich Jahn.

G.

**George Carl Gerlach.
George Friedrich Jahn.
Gottlieb Gerstenberger.**

B 4

Gottlieb



Gottlieb Seyffert.
Gottfried Dietrich.

H.

I.

Johann Gottfried Mey.
Johann Daniel Mey.
Johann Michael Bernhardt.
Joh. Christian Bernhardt.
Joh. Gottfried Niedel.

Joh.

- Joh. Christian Damm.
- Joh. Gottlieb Bogelsang.
- Joh. Christoph Köhler.
- Joh. Michael Scheubner.
- Johann Klemm.
- Joh. George Uhlich.
- Joh. Christian Hoffmann.
- Joh. George Pfüller.
- Joh. Gottfried Pfüller.
- Joh. Christian Vollmann.
- Joh. George Feilgenhauer.
- Joh. Caspar Feilgenhauer.
- Joh. Christoph Hoffmann.
- Joh. Daniel Am Ende.
- Joh. Samuel Uhlich.
- Joh. Adam Uhlich.
- Joh. Zacharias Weber.
- Joh. Reinhold Schmidt.
- Joh. George Schmidt.
- Joh. Christian Schmidt.
- Joh. Christian Barthel.
- Joh. Christian Hencke.
- Joh. Siegemund Uhlich.
- Joh. Gottfried Köhler. Sen.
- Joh. Nicolaus Köhler.
- Joh. Gottfried Köhler. Jun.
- Joh. George Metzler.
- Joh. Christoph Winckler.



Joh. Christian Vogelgesang.

Joh. Friedrich Deser.

Joh. Gottfried Böttiger.

Joh. Friedrich Uhlich.

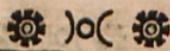
Joh. Gottfried Hoffmann.

Johann Gottfried Müller.

K.

L.

395.



L.

M.

Michael Stein.
Michael Köhler.

O.

N.

O.



396.

28



O.

P.

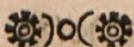
Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Q.

M.

R.





R.

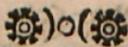
S.

Samuel Fischer.
Samuel Schmidt/

T.

Theodorus Uhlmann.

U.



U,

W.

Z.

Numerus Expectantium.**Wolff Christian Stolze.****Johann Gottfried Feilgenhauer.****Daniel Gottfried Ulich.**

400.

32
Nimmerus Expedantium
Wolff Gblicher Stolze
Johann Gblicher Bismarck
Daniel Gblicher Hilde



24
56
Pon
49

ULB Halle 3
002 404 923

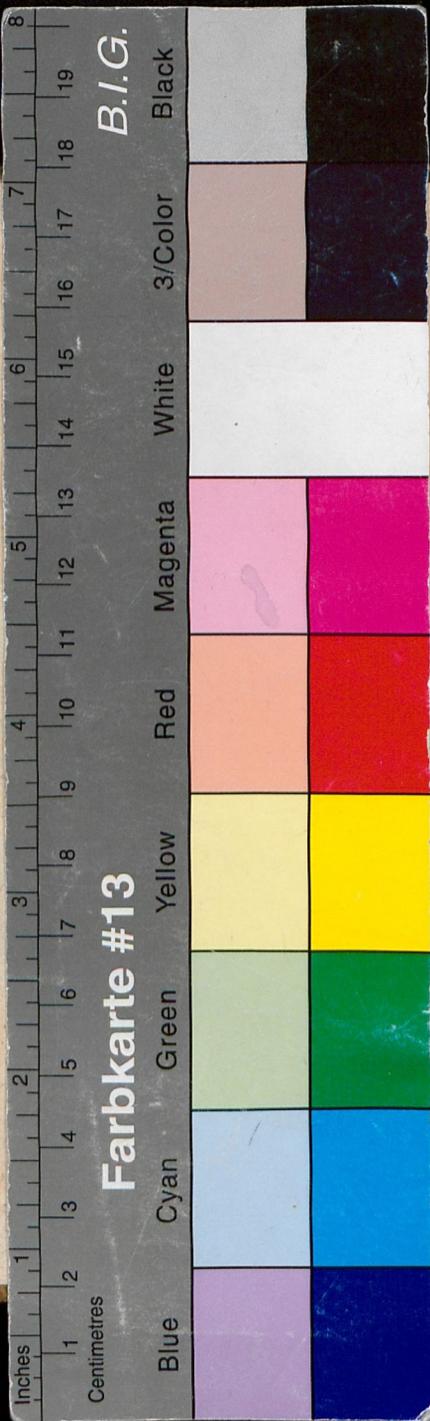


86

M. C.







369.

Eine
zu Freud und Leid
Allhier
in Franckenberg
aufgerichtete
Christl. Pöbliche
Gesellschaft
der
vereinigten Gemüther/
in 61. Personen bestehend/
so mit Gott angefangen
und im Nahmen
der Heil. Dreyfaltigkeit
bestätiget/
am
Neuen Jahrs Tage
ANNO 1714.
—————
EHEM N 33/ 26.
gedruckt bey Conrad Stöffeln.